

Erhält täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Redaktion und Expedition
Hochmühlstraße 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittag 10—12 Uhr.
Nachmittag 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Werke
mußte auf die Redaktion nicht
verzweigt werden.
Zahlung der für die nach
folgende Nummer bestimmten
Ferienrate an Wochentagen bis
zum Nachmittag, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.
In den Fällen für das Ausgabe:
Otto Stern, Universitätsstr. 22,
Seite 20, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 160.

Freitag den 14. Mai 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die in den Rathäusern erstandenen Höher sind innerhalb 14 Tagen abzuführen, widergenfalls nach den Verhältnissbedingungen verfahren werden müßte.

Des Rathäusern.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß wir beschlossen haben, den von der Leipziger Immobiliengesellschaft innerhalb des "Kurprinz"-Grundstücks angelegten Straßen folgende Namen zu geben:
1) der die Fortsetzung der Brüderstraße bildenden Straße den Namen
Brüderstraße,
2) der mit dieser Straße parallel gehenden Straße, welche bis zur Turnerstraße fortgesetzt werden soll, den Namen
Leipziger Straße,
3) dem zeitigen „Schöttergäischen“ den Namen
Kurprinzipalstraße
und 4) der mit der letzteren Straße parallel laufenden Straße den Namen
Jablonowsky-Straße.

Leipzig, den 11. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wilius, Mll.

Waldgräser-Bepachtung.

Mittwoch, den 26. Mai d. J. soll im Forstreviere Rosenthal die diesjährige Grasnutzung parcellenweise unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen und gegen sofortige Zahlung der Pachtsumme nach dem Aufschlag meistbietend verpachtet werden.

Zusammensetzung: Nachmittag 3 Uhr am Gohliser Wehr am Rosenthal.

Leipzig, am 10. Mai 1880.

Des Rathäusern.

Parlamentarische Lage.

** Berlin, 12. Mai. Je näher wir dem Wiederbeginne der Session des preußischen Landtages kommen, um so mehr gewinnt es den Anschein, als ob die Abgeordneten sich trotz des drohenden Hochsommers auf eine recht langwierige Sitzungsperiode gefaßt machen müßten. Zwar mit der Tagordnung wird es trotz des Wunsches des Herrenhauses und vieler conservativer Großgrundbesitzer im Abgeordnetenhaus diesmal nichts, aber das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung wird zu seiner Bedeutung harten Kämpfe erfordern, die jedenfalls geräumte Zeit in Anspruch nehmen. Am drohenden steht aber die kirchenpolitische Vorlage da, die ja nach den neuesten Andeutungen einen viel bedeutenderen Umfang anzunehmen verhürt, als man anfänglich erwartet hatte. Abg. Dr. Waujou ist gestern Abend nach Rom abgereist; ob er aber wirklich im Auftrage seiner Fraktion geht, um Instructionen von der Kurie zu erbitten, darf doch bündig beweisst werden. Von der politischen Presse Preußens und Deutschlands ist ein bedeutamer Artikel über "Das anfängliche Ende des Kulturkampfes" lange nicht genug beachtet worden, welche der berühmteste protestantische Kirchenhistoriker unseres Zeitalters, der greise Professor Dr. Karl Hase, von Rom aus für die "Protestantische Kirchengesetzung", das Organ des deutschen Protestantvereins, geschrieben hat. Jetzt verlautet endlich aus authentischer Quelle, daß dieser Artikel das Resultat eines Gesprächs darstellt, welches Hase mit dem ihm befreundeten Cardinal Hohenlohe in vertrauter Stunde gepflogen, und daß die Niederschrift Hase's vom Cardinal Hohenlohe sofort dem Papste Leo XIII. ins Italienische überzeigt worden ist. Es verloht sich daher wohl, den Gedankengang des Aussages zu wiederholen, wenngleich nach den letzten Auseinandersetzungen des Reichskanzlers mit den parlamentarischen Ultramontanen es beinahe den Anschein gewinnen könnte, als ob die Hoffnung, auf dieser Basis zu einer Verständigung zu gelangen, völlig geschrumpft sei. Hase erfreut sich des ersten nachgedruckten Schrifts der römischen Kurie, den er in dem Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Köln findet, und wünscht denselben ins Praktische überzuführen, daß die bischöflichen Behörden Priester, die vor dem Mai 1873 anstellungsfähig waren, anstellen oder versetzen mit Anzeige an den Oberpräsidenten der Provinz. Das Weiteres sei bedingt durch die Aufhebung des Staatsgerams über Philosophie, Geschichte und Literatur. Das Abgangzeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium und dreijähriges Studium auf einer deutschen Universität als die festzuhalrende Bedingung eines theologischen Examens werde auch der römischen Kirche ein wissenschaftlich gebildetes Priesterthum sichern. Zur Verfolgung der verwalteten Gemeinden und zur Beschäftigung des jungen bischöflichen Priesterthums werde durch die Aufhebung des Staatsgerams die Bahn eröffnet sein. Ferner sei der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, den Rom doch niemals förmlich anerkannten werde, event. durch das Gesamtministerium zu ersetzen. Die entseherten Bischöfe könnten sich an die Gnade des Monarchen wenden, um rehabilitiert zu werden; wosfern sie dies nicht thäten, seien durch die Domkapitel Bischofsvermögen zu ernennen. Mancherlei Unbefriedigtes werde in dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche immer bleiben, aber es werde dann Sache eines deutschen Gefandens beim Vatican sein, die mancherlei Verwicklungen und Schwierigkeiten von Fall zu Fall persönlich zu vermittelnen.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Privatpersonen die von uns zur Reinigung der städtischen Schleusen angenannten Arbeiter zur Steinigung der Privatschleusen während der Zeit, für welche jene Arbeiter für die Stadt thätig zu sein haben und aus der Stadtkasse ihre Bezahlung erhalten, vermittelten haben, daß sogar der Unrat aus den Privatschleusen durch städtische Geschirre abgeföhrt worden ist.

Wir warnen dringend vor dieser unsklafhaften Benutzung unserer Arbeiter und Bediensteten zu Privatwesen, und vor solcher Verleitung der bezeichneten Personen zur Untreue, und glauben, daß diese Mahnung genügen wird und wir der Notwendigkeit überhoben sein werden, anderweitige Maßregeln zur Verhütung der vorgenommenen Ungebührnisse und der dadurch herbeigeführten Schädigung der Stadtkasse zu ergreifen, Leipzig, am 4. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins der Stadt Leipzig

Freitag, den 14. Mai, Abends 6 Uhr, im Saale der Ersten Bürgerschule.

Tagesordnung: 1) Bericht des Ausschusses für Standes-Angelegenheiten über die beim VIII. Aerztetag zur Verhandlung kommenden Fragen, „ärzt. Unterstützungsweise“ betr. (Vereinsbl. 95, S. 46). — 2) Bericht desselben Ausschusses über den Vorschlag Dr. Medings (Frankenberg) bezügl. einer Selbstbesteuerung der Ärzte zu Gunsten der Invalidencasse (Ref. Dr. E. A. Meissner). — 3) Bericht über die vom Geschäftsausschuss des Aerztvereinsbundes aufgestellten Fragen: die Stellung der Ärzte zur Gewerbeordnung und die Medicinalreform betr. (Vereinsblatt 95, S. 47; Ref. Dr. Heinze). — 4) Bericht des Sanitätsausschusses, „Instruction für die deutschen Impfärzte“ betr. (Vereinsblatt 89, S. 142). — 5) Beschlusssatzung über eine statutarische Bestimmung, die zur Änderung der Geschäftsordnung nötige Zahl sich betreffender Mitglieder betr. — 6) Besprechung eines gemeinschaftlichen Ausflugs zur Besichtigung der Irrenanstalten bei Colditz.

Dr. Ploss.

Ihn unternommen hätten. Durch den Austritt dieses Führers aus der Fraktion hätte die Regierung Gelegenheit, ihre Voraussetzung und ihren guten Willen zu einer neuen Verständigung darzuthun.

Politische Übersicht.

Leipzig, 13. Mai.

Die wehmächtigen Betrachtungen des Reichskanzlers über das Anwachsen der particularistischen und den Rückgang der nationalen, auf die Befestigung der Reichseinheit gerichteten Befreiungen haben allemal einen tiefen Einfluß hinterlassen; von diese Stelle hatte man sie mit solcher Schilder noch niemals vorgetragen hören und doch wird man ihnen nur bis zu einem gewissen Grade Berechtigung zuerkennen können. Es liegt ja in der menschlichen Natur, daß eine hochgehende Begeisterung, wie wir sie in den ersten Jahren des neuen Reiches erlebt, mit der Zeit einigermaßen erlahmt oder sich nicht mehr in der fröhlichen lauten und stürmischen Weise äußert; während des Ringens um ein hohes ideales Gut wird der Eifer und die Anstrengung immer größer sein als nach Erreichung des Ziels. Eine gewisse Ebbe nach einer hochgehenden Flut ist ein zu natürlicher Prozeß, als daß man darum berechtigt sein sollte, aus dieser Erscheinung allzu tragische Schlüsse zu ziehen. Einem Reichstag, der soeben die gewaltigen neuen Anforderungen der Militärverwaltung in patriotischer Fürsorge für die Sicherheit des Vaterlandes bewilligte, hat man nicht das Recht, Mangel an Hingabe und Opferwilligkeit für die nationale Sache vorzuwerfen. Das sollte man sich namentlich bei unsern überwollenden Radikalen merken, welche aus einzigen, momentaner Mächtigkum und Gerechtigkeit des leitenden Staatsmannes entspringenden trüben Betrachtungen den Schlüpfen, unter Reich zeigen an allen Ecken und Enden fließende Risse und Sprünge und es bedürfe nur eines Stoßes von außen, um das Werk der deutschen Einheit zu Fall zu bringen. So schwach und schwankend sind denn doch die Grundlagen unseres Reiches nicht, daß jede auf- oder abgebende Strömung, jeder Kampf der Parteien, wie er allerwärts die notwendige Begeiste eines gegen politischenkriegen ist, alles in Frage stellt, was wir in einem Jahrzehnt errungen. Wir leugnen, daß bisher wahrhaft nationale Forderungen am Widerstand particularistischer Streitungen gescheitert sind. Unsere Reichsvertretung besitzt noch immer eine große Wehrkraft, deren sicher und gut nationaler Charakter nicht zu bezweifeln ist und die oft genug gezeigt hat, daß sie bei entscheidenden Fragen untergeordnete Parteigegenseitigkeiten in den Hintergrund zu drängen vermag. Die Jugend unserer nationalen Einheit zeigt sich darin, daß wir bei jeder Gelegenheit befreit glauben. Man kann gewiß ein gut nationalgeführter Mann und doch der Meinung sein, die Freihafentstellung der Hansestadt schädige das nationale Interesse nicht und das schroffe Vorgehen der preußischen Regierung in dieser Frage sei nicht am Platze gemeint; man kann der Meinung sein, unsere wirtschaftlichen Interessen gedielt bei einer freiheitlichen als bei einer schutzmälerischen Politik; man kann ein Gegner des Tabakmonopols oder einer übermäßig Anspannung der indirekten Steuern, kurz man kann in einer großen Reihe wichtiger Tagesfragen die herrschende Strömung nicht für glücklich und edelpriegerlich halten; aber ist es gerecht, wenn daraus gleich ein Mangel an nationalem Sinn, ein Rückschlag in der Hingabe an die vaterländische Sache vorgeleitet wird? An diesem Fehler, in jedem Widerspruch gegen einzelne, meist wirtschaftliche Projekte einen Wider-

spruch gegen die großen Grundfragen seiner nationalen Politik zu erkennen, scheinen und auch die jüngsten Betrachtungen des Reichskanzlers zu leiden. In seinem Range der Welt würde man um solcher Meinungsverschiedenheiten willen die nationale Gesinnung des Gegners in Frage stellen.

Dass nach den weitwichtigsten Verhandlungen nun mehr zu Stande gekommene Wucher Gesetz findet auch jetzt noch eingehend Erwähnungen. So fällt der Reichsgerichtsrat Dr. Böhr folgendes Urteil, daß er in einem an ein Reichstagmitglied gerichteten, durch die „Hessische Morgenzeitung“ veröffentlichten Schreiben niedergelegt hat:

„Es ist erstaunlich, daß man ein so tief eingreifendes Gesetz in so unpraktischer Form ergehen lassen will. Man könnte gerade so gut ein Verjährungsgebot dahin fassen: „Der Richter hat eine Klage als verjährt zurückzuweisen, wenn er findet, daß sie unverhältnismäßig spät angeföhrt sei.“ Die nachteiligen Folgen werden nicht ausbleiben. Ein Theil der Staatsanwälte und Richter (und zwar nicht die schlechten) werden Bedenken tragen, von einem so willkürlichen Gesetz überhaupt Gebrauch zu machen. Bei anderen aber wird sich die Handhabung des Gesetzes sehr eigenhändig darstellen. Beim Mangel jeder objektiven Grundlage für die Anwendung wird persönliche Gunst oder Ungunst, minderstens dem Anwalt nach, darüber entscheiden, wer auf die Anklage gefestigt und gestraft werden soll. Weit entfernt, die Moral zu fördern, wird so das Gesetz den Glauben an Recht und Gerechtigkeit zerstören. Denn Nicht vernichtet diesen Glauben so leicht, als wenn dieselbe Handlung bei dem einen bestraft wird und bei dem Anderen ungestrafft bleibt. Von einer gleichmäßigen Praxis, die sich entwickeln würde, kann gar nicht die Rede sein, da ja bei der Aufhebung der Berufung in Strafsachen jedes Landgericht über den Bereich des Wuchers souverän entscheiden wird. Daneben wird noch der Civilrichter, wiederum souverän, vielleicht über den nämlichen Fall ganz anders entscheiden. Ein Wirtswar ohne Gleichen! Auf die Creditverhältnisse aber wird das Gesetz die Wirkung üben, daß kaum jemand, der sich in Hohn befindet, noch ein Darlehen, für welches er mehr als 5 oder 6 Proc. zu geben bereit ist, erlangen kann. Denn welcher Darleher mag es riskieren, daß er von einem dienstleidigen Staatsanwalt auf die Anklagebank befördert wird? Solche Rotharlehen werden sich aber auf andere Rechtsformen werken und namentlich wird der Wechsel dazu erhalten müssen. Die Darlehenspläne aber werden die Schwierigkeiten, die das Gesetz den Darleihern bereitet, mit doppelten Sätzen beenden müssen. Die schlimmsten Folgen wird aber das Gesetz auf die civilrechtlichen Streitigkeiten üben. Wer es auch nicht wagt, den Staatsanwalt um Befreiamt angemeldet, wird doch in zahlreichen Fällen, um sich von Sätzen frei zu machen, im Civilrechtswege den Einwand versuchen, er habe Widerhören versprochen. Und nun soll der Civilrichter entscheiden, ob die Voraussetzungen des §. 1 des Gesetzes vorliegen. Einen solchen Streitfall durch ein neues Gesetz in die Bevölkerung herein zu werken, zu einer Zeit, wo man die Prozeß Kosten erhöht hat, daß jeder Prozeß schon an sich als eine Calamität betrachtet werden muß, ist in meinen Augen eine schwere Schädigung des Volkswohles.

Wenn man in Österreich und einigen anderen an die Türkei grenzenden Ländern ein ähnliches Gesetz erlassen hat, so mag das hingehen; dort wird man wohl auch etwas tüchtige Justiz ertragen können. Daß man aber so etwas der deutschen Justiz zumutet, ist in der That überraschend. Wie man in einem Gesetzbuche die Begriffe von Diebstahl oder Betrug ohne nähere Bestimmung, so würde die Wissenschaft im Stande sein, diese Begriffe sich selbst zu bilden. Niemand aber kann a priori sagen, wo erlaubtes Sätzennehmen in Bucher übergeht. Und doch wird von der deutschen Justiz Dies verlangt. Ist es doch, daß ob man ihr Rechtliches urteile, wie Königin Elisabeth ihrem unglücklichen Sekretär Davison, dem sie Maria's Todesurtheil ohne jede nähere Bestimmung in die Hand giebt: Ja, Sir! Gott legt ein wichtiges Gesetz in Eure schwachen Hände. Bleibt ihn an, daß